

Montag den 7. Juli 1873.

(304)

Nr. 5012.

## Kinderpest.

Da über begründeten Antrag des k. k. Bezirkshauptmannes von Gurksfeld der an Kroatien unmittelbar angrenzende Gerichtsbezirk Landstraß wegen der in Kroatien und in der Militärgrenze noch immer herrschenden Kinderpest im Sinne des § 27 des Kinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 als Seuchengrenzbezirk belassen werden muß, bleibt für diesen Gerichtsbezirk das Verbot der Viehmärkte bis auf weiteres aufrecht und wird aus den Ortschaften dieses Gerichtsbezirkes auch der Zutrieb des Hornviehes auf hierländige Viehmärkte einstweilen untersagt.

Dies wird im Nachhange zu der diesseitigen Kundmachung vom 24. Juni d. J., Z. 4720, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Laibach, am 2. Juli 1873.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(302—1)

Nr. 1049.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1800 Megen Weizen,**

**2000 " Korn** und

mittelfst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Ge-

treide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersther kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 31. Juli 1873**

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages-

course oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende August 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte September 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidefäße von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria, am 4. Juli 1873.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 153.

(1341—1)

Nr. 2948.

## Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird dem Herrn Franz X. Peternel respective dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe gegen denselben Frau Johanna Schreitter, Besitzerin des Hauses Cons.-Nr. 186 am Mann, durch Herrn Dr. Steiner sub praes.

15. Mai 1873, Z. 2948, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf dem im magistratlichen Grundbuche sub Cons.-Nr. 186 vorkommenden Hause für Franz X. Peternel auf Grund der Schulbirkunde vom

1. September 1833 haftenden Forderung per 142 fl. 16 $\frac{3}{4}$  kr. c. s. c. eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den

25. August 1873

vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des § 18 des summar. Verfahrens vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da dem Gerichte der derzeitige Aufenthalt des Gellagten, resp. von dessen Rechtsnachfolgern unbekannt ist, wurde auf ihre Gefahr und Kosten Herr Dr. Sajovic in Laibach als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift des Gesetzes ausgetragen werden wird.

Die Gellagten haben demnach am obigen Tage entweder selbst zu erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Sajovic ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach, am 17. Mai 1873.

(1342—1)

Nr. 2907.

## Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird der Frau Katharina Kofz, resp. deren Erben und Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe gegen dieselbe Herr Franz Kačar in Laibach, durch Herrn Dr. Moschje, sub praes. 14. Mai 1873, Z. 2907, die Klage auf Verjährterklärung und Löschungsbevilligung der auf seinem Antheile der

Drittelhube sub Ref.-Nr. 208 ad Bisthum Herrschaft Pfalz Laibach zu ihren gunsten haftenden Quittung vom 5. November 1825 eingebracht, worüber nach Vorschrift des § 16 allg. G. D. die Verhandlungstagung auf den

25. August 1873

vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da dem Gerichte der derzeitige Aufenthalt der Gellagten, sowie deren Erben und Rechtsnachfolger unbekannt ist, wurde auf ihre, resp. deren Gefahr und Unkosten Herr Dr. Sajovic in Laibach als curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift des Gesetzes ausgetragen werden wird.

Die Frau Gellagte, resp. deren Erben und Rechtsnachfolger haben demnach am obigen Tage entweder selbst zu erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Sajovic ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

k. k. Landesgericht Laibach, am 17. Mai 1873.

(1593—1)

Nr. 3334.

## Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur noe. des hohen Aerars von Laibach gegen Michael Schneider von Grinovic als Excuten und Paul Hönigman von Malgern als Ersther wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen in die exec. öffentliche Versteigerung der vom letztern erstandenen, im Grundbuche

tom. IX, fol. 1275 der Herrschaft Gottschee vorkommenden Realität gewilligt und zur Bornahme derselben die einzige Feilbietungstagung auf den

12. August 1873

vormittags 10 Uhr im Amtsitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee, am 12. Juni 1873.

(1609—1)

Nr. 2685.

## Reassumierung zweiter u. dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird kundgemacht:

Es sei über Ansuchen des Valentin Žubi von Cirkube gegen Johann Matt von Obertuchin pcto. 396 fl. c. s. c. in die Reassumierung der zweiten und dritten exec. Feilbietung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb.-Nr. 38, Ref.-Nr. 26 vorkommenden, gerichtlich auf 3783 fl. 20 kr. bewerteten Realität gewilligt und hiezu die Tagung auf den

5. August l. J. und

5. September l. J.,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei, angeordnet worden.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 17ten Juni 1873.